

Sinn der Empfehlung der Bundesärztekammer zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst

Bundesärztekammer

09.12.1994, bestätigt durch den Ausschuss „Notfall-/Katastrophenmedizin und Sanitätswesen“ der Bundesärztekammer 23.11.2006

Zentrale Aufgaben des Rettungsdienstes ist die qualifizierte notfallmedizinische Versorgung und Betreuung von erkrankten und verletzten Patienten während Notfallrettung und Krankentransport. Rettungsdienst ist deshalb in erster Linie eine medizinische Dienstleistung. Da die Medizin im Mittelpunkt des Rettungsdienstes steht, muss der Rettungsdienst unter ärztlicher Kontrolle durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass die Qualität der Patientenversorgung den anerkannten Regeln der Medizin entspricht.

Die Notwendigkeit zur kontinuierlichen ärztlichen Einbindung in das Qualitätsmanagement des Rettungsdienstes ergibt sich u. a. aus den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V zur Qualitätssicherung. Diese machen eine Kontrolle sowohl der medizinischen Effektivität wie auch der ökonomischen Effizienz bei der Einsatzplanung und -abwicklung im Rettungsdienst unverzichtbar. Darüber hinaus erfordern arzneimittelrechtliche Vorgaben (z. B. die Betäubungsmittelverschreibungsordnung) die Beauftragung eines verantwortlichen Arztes. Auch die Anwendung von Maßnahmen der "Notkompetenz" durch nichtärztliches Rettungsdienstpersonal ist nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer an eine ständige Überwachung durch einen dafür verantwortlichen und weisungsbefugten Arzt gebunden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet der "Ärztliche Leiter Rettungsdienst" kooperativ mit anderen im Rettungsdienst tätigen Ärzten sowie den nicht-ärztlichen Führungskräften des Rettungsdienstes zusammen.

Während die Durchführenden des Rettungsdienstes einen nicht-ärztlichen verantwortlichen Leiter des Rettungsdienstes etabliert haben, ist die ärztliche Kontrolle trotz des medizinischen Versorgungsauftrages, bis auf einige Rettungsdienstgesetze der neuen Bundesländer, nicht geregelt. Daraus resultieren erhebliche Defizite, die sich zwangsläufig nachteilig auf die Effizienz und Effektivität der Patientenversorgung im Rettungsdienst auswirken.

Zur Aufrechterhaltung seiner notfallmedizinischen Qualifikation muss der "Ärztliche Leiter Rettungsdienst" in die klinische Tätigkeit einer am Notarztdienst beteiligten Abteilung eines Krankenhauses eingebunden sein.

Zur Abgrenzung der Aufgabe des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes in solchen Bereichen, in denen angestellte Krankenhausärzte im Rahmen ihrer Dienstaufgabe als Notarzt im Rettungsdienst tätig werden, ist klarzustellen, dass der mit der Auswahl und Überwachung der Qualifikation dieser Ärzte beauftragte Arzt die Funktion des "Ärztlichen Leiter Notarztstandort" erfüllt. Dies beinhaltet die Sach- und Fachaufsicht für diesen Notarztstandort.

Die Bundesärztekammer fordert deshalb die Institutionalisierung des "Ärztlichen Leiter Rettungsdienst" auf regionale und überregionaler Ebene, der die medizinische Kontrolle über den Rettungsdienst wahrnimmt und für die Effektivität und Effizienz der präklinischen notfallmedizinischen Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich ist.